

# **Dritte Änderung der Studienbeitragsatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim**

**Vom 17. März 2010**

Auf Grund des Art. 71 Abs. 6 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

## **§1**

Die Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen vom 7. August 2006, in der Änderungsfassung vom 15. Mai 2007 und 31. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „330“ ersetzt.:

2. § 8 erhält folgende Überschrift:

„§ 8 Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge“

3. § 8 Abs. 3 bis 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mittel werden zu 40 % für zentrale Maßnahmen verwendet. <sup>2</sup>Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung bzw. die Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung. Verwendungsvorschläge werden jeweils im Sommer- und Wintersemester mit Vertretern der Studierenden erörtert mit dem Ziel, Einvernehmen zu erzielen.

(4) <sup>1</sup>Die verbleibenden 60 % der Mittel werden auf die Fakultäten nach der Kopffzahl der Studierenden (Stichtag ist jeweils der 1.11. des Vorjahres) verteilt; die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften wird darüber hinaus entsprechend ihrem Lehranteil berücksichtigt. <sup>2</sup>Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Die Studierenden sind in angemessener Weise an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

(5) <sup>1</sup>Als zentrales Gremium wird eine Studienbeitragskommission eingesetzt. <sup>2</sup>Der Studienbeitragskommission gehören an:

1. Ein Mitglied der Hochschulleitung, das den Vorsitz führt
2. Der Vertreter/die Vertreterin der Studierenden im Senat
3. Je Fakultät ein Professor/eine Professorin
4. Je Fakultät ein Studierender/eine Studierende

<sup>3</sup>Die Mitglieder nach Nr. 3 und 4 werden auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät bzw. auf Vorschlag der jeweiligen Fachschaftsvertretung von der Hochschulleitung bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 1 und 3 beträgt zwei Jahre, nach Nr. 4 ein Jahr. <sup>5</sup>Eine Wiederbestellung ist jeweils zulässig. <sup>6</sup>Die Studienbeitragskommission kann Leitlinien zur Verwendung der Studienbeiträge festlegen und macht Vorschläge zur Höhe der Studienbeiträge. <sup>7</sup>Die Studienbeitragskommission tagt einmal jährlich, spätestens zu Beginn des Sommersemesters. <sup>8</sup>Die Hochschulleitung sowie die Fakultäten legen der Studienbeitragskommission über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung.

(6) Hochschulleitung und Fakultäten gewährleisten, dass die Verwendung der Studienbeiträge in angemessener Weise den Studierenden zeitnah und transparent zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2010 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 17. März 2010

Prof. Heinrich Köster  
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. März 2010 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. März 2010 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. März 2010.